



Kündigung nach Arbeitsunfall in der Probezeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Mandanten,

immer häufiger tritt das arbeitsrechtliche Phänomen auf, dass ein Arbeitnehmer während der Probezeit einen schweren Arbeitsunfall erleidet und daraufhin die sofortige Kündigung seines Arbeitgebers unter Einhaltung der Kündigungsfristen bekommt.

Darauf stellt sich sofort die Frage, ob diese Kündigung als solches unwirksam ist.

Die diesbezügliche Rechtsprechung der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte ist – was Arbeitnehmer betrifft – enttäuschend:

Denn grundsätzlich hat ein Arbeitnehmer nur dann Kündigungsschutz, wenn er ab Erhalt der Kündigung bereits 6 Monate dem Betrieb als Arbeitnehmer angehört hat und der Betrieb mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt.

Bekommt also der Arbeitnehmer während der Probezeit die ordentliche Kündigung, unterliegt diese nicht dem Kündigungsschutzgesetz und ist damit grundsätzlich wirksam, es sei denn, dass besondere gesetzliche Kündigungsschutztatbestände für den Arbeitnehmer greifen, wie zum Beispiel Schwangerschaft, Wehrdienst, Schwerbehinderteneigenschaft oder Mitglied im Betriebsrat.

Der Arbeitnehmer müsste also in diesem Fall vortragen und zur Überzeugung des Gerichts beweisen können, dass die gegen ihn ausgesprochene Kündigung in der Probezeit wegen seines Arbeitsunfalles und der damit verbundenen Arbeitsunfähigkeit treuwidrig oder sittenwidrig ist.

Das verneint die vorgenannte Rechtsprechung im Regelfall. Zur Begründung wird ausgeführt, dass während der Probezeit grundsätzlich jede Kündigung zulässig ist, wenn sie nur unter Einhaltung der in der Probezeit vorgeschriebenen Kündigungsfrist erfolgt.

Nur dann, wenn zum Beispiel der Arbeitgeber den Arbeitnehmer in diesem Fall aus Rachsucht entlässt oder den Arbeitsunfall absichtlich zum Nachteil des Arbeitnehmers selbst herbeigeführt hat, um diesen los zu werden, würde das Gericht ein verwerfliches Motiv und damit die Sittenwidrigkeit und Treuwidrigkeit der Kündigung annehmen.

Fazit:

Im Regelfall kann also der Arbeitnehmer in dieser Konstellation die ihm gegenüber ausgesprochene Kündigung nicht erfolgreich beim Arbeitsgericht angreifen.

Stefan Meußler

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Tel. 0451 – 7063587

Fax 0451 – 7074352

Mail info@rechtsanwalt-meussler.de

Web www.rechtsanwalt-meussler.de

Weitere Tätigkeitsbereiche

- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Strafrecht

Interessensfelder

- Verkehrsrecht
- Bußgeldrecht

Mitglied in den ARGEn des DAV für Familienrecht und Erbrecht

Bürozeiten

- Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr
- Mo. – Do. 15 – 17 Uhr
- Fr. nachmittags geschlossen
- Sondertermine nach Vereinbarung

Gerichtsfach 20

Konto

- Geschäftskonto
Deutsche Bank Lübeck AG
IBAN: DE61 2307 0700 0143 3150 00
- Anderkonto
Kreissparkasse
Herzogtum Lauenburg
IBAN: DE39 2305 2750 0085 0352 28

In Bürogemeinschaft mit

- Frau Rechtsanwältin Meliha Karatas
Tätigkeitsschwerpunkte:
Ausländerrecht, Mietrecht,
Arbeitsrecht
Tel. 0451-7 06 35 87
Fax 0451-70 74 352
Mail info@kanzlei-karatas.de

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Meußler
Rechtsanwalt